

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38

Ausgegeben Oppeln, den 18. September 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 47–49 des Reichsgesetzblattes und der Nr. 32–33 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 351 Statut für die Drainage-Genossenschaft Reich, Kreis Neustadt O.S., S. 352; Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Sucholoha, Kreis Groß-Strehlitz, S. 353; Geldlotterie zugunsten der Genesungsheime Jüdten i. L. und Diernothafen, S. 359; staatliche Anerkennung von Krankenpflegerinnen aus der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands, S. 359; Errichtung einer selbständigen kath. Kuratie-gemeinde in Karz, Kreis Beuthen, S. 359; Vorarbeiten für eine Schmalspurbahn von Dombrowa nach Raklo, S. 360; Ermittlung der Entschädigung für die zur Anlage von Schneerehren an der Bahnstrecke Oppeln-Beuthen zu enteignenden Grundflächen der Gemarkung Schafanau, Kreis Gleiwitz, S. 360; desgl. für die zur Herstellung eines Zwischenbahnsteigs auf Bahnhof Hoyergrube zu enteignenden Grundflächen von Ober-Mieniadow, S. 361; Uebersicht des Vermögens der Provinzial-Hilfskassen für die Provinz Schlesien, S. 361; Wohnsitz des konz. Marktscheiders Georg Berens, S. 361; Befugnis des Zollamts I in Gr.-Peterswitz zur Erhebung von Zoll- und Salzbegleichen II, S. 362; Kurius zur Ausbildung von Fußbesatzlehreameistern, S. 362; Viehseuchen, S. 362; Personalnachrichten, S. 362.

Reichsgesetzblatt.

729. Die Nummer 47 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3520 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung mit der Schweiz vom 29. Oktober 1907, durch welche den Bestimmungen des badisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 21. Dezember 1906 über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe rechtliche Wirksamkeit für das Reich verliehen wird, vom 12. August 1908, und unter

Nr. 3521 das Gesetz über die Verlegung der deutsch-schweizerischen Grenze bei Leopoldshöhe, vom 31. Juli 1908.

730. Die Nummer 48 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3522 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung über das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichts-amts für Privatversicherung, vom 15. August 1908.

731. Die Nummer 49 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3523 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 17. April 1901 wegen Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollaufschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti, vom 28. August 1908, und unter

Nr. 3524 die Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal, vom 26. August 1908.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

732. Die Nummer 32 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 10916 den Vertrag, betreffend das Ver-hältnis der preussischen Kirchengemeinde Alten-walde zum hamburgischen Staat, vom 11./15. Juni 1907, und unter

Nr. 10917 die Bekanntmachung der Ministerial-erklärung vom 12. Juni 1908 zu dem zwischen der Königlich preussischen Regierung und dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg abge-schlossenen Vertrage, betreffend das Verhältnis der preussischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staat, vom 11./15. Juni 1907 und dem zugehörigen Schlussprotokoll, vom 17. August 1908.

733. Die Nummer 33 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 10918 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fürstentum Schaum-burg-Lippe, vom 24./25. Februar 1908, und unter

Nr. 10919 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaum-burg-Lippe wegen Bestellung des Oberlandes-gerichts in Celle zum Oberlandesgericht für das Fürstentum Schaumburg-Lippe am 24./25. Fe-bruar d. J. unterzeichneten Staatsvertrags so-wie den Austausch der Ratifikationsurkunden, vom 20. August 1908.

734.

Statut für die

Drainage-Genossenschaft Neysch zu Neysch, im Kreise Neukadt DS.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Neysch, Schefel und Neuhof werden zu einer Genossenschaft vereint, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des meliorationstechnisch am 13. April 1907 und landespolizeilich am 26. Juni 1907 geprüften Meliorationsplanes des Kulturinstituts R. Baumer zu Oppeln vom 1. März 1907 zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einem roten Streifen begrenzt. In dem zugehörigen Teilnehmerverzeichnis sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Teilnehmerverzeichnis werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossenen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft Neysch“ und hat ihren Sitz in Neysch.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen

Pläne auszuarbeiten, die für die Verbingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abzugsabzählungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den hauptsächlich im Interesse der Vorflut zugezogenen Flächen, zur Zeit der Gesamtlänge der in den beteiligten Grundstücken eines jeden Genossen verlegten Saugdrains. Die Genossenschaftskosten werden daher nach Maßgabe der Gesamtlänge der Saugdrains der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Die hauptsächlich im Vorflutinteresse zugezogenen Flächen bleiben beitragsfrei.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem

wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Grundstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von 0,5 m Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeadert und unbeweidet bleiben. Streifen und Böschungen sind nur durch Almähen zu nutzen und von Räumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freizuhalten.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Grabenauswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen 4 Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen 4 Wochen nach der Aberntung des Grundstücks, bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zu widerstandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschafts-

gesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebersetzung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder betragssfähige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 500 laufende Meter Sauquadrats eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß vom dem Vorstände zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gewandewahlen am Tage der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beseuerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstückstreifen, (§ 10 des Statuts) und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beauf-

sichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Über die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters und dessen Vohnung beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kein Genosse darf die Anlagen eigenmächtig ändern bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;

2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Veränderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen über den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtsmitteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorübergehliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterzucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vor-

sitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erbsmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Neustadt O.S. aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftenden Vorstandsbeschuß erfolgen.

Unföndlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Zusegel.

Gegeben Stockholm, den 3. August 1908.

(L. S.)

gez. **Wilhelm R.**

gggez. **Beseler**, von Arnim.

Attz. R. 75. Nr. VII. 1450. — Ib. XIX. 3843.

Statut

für die Drainage-Genossenschaft Repich zu Repich, im Kreise Neustadt O.S.

735.

Statut

für die

Entwässerungs-Genossenschaft Sucholohna zu Sucholohna, im Kreise Groß-Strehlitz.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297), nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Sucholohna werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des unterm 20. August 1907 meliora-

tionstechnisch geprüften eingeschränkten Borentwurfes des Kulturingenieurs H. Bäumer in Oppeln vom 15. Juli 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In dem zugehörigen Teilnehmerverzeichnis sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Teilnehmerverzeichnis werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Sucholohna“ und hat ihren Sitz in Sucholohna.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Naeinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzulegen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungen- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während

der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den hauptsächlich im Interesse der Vorflut zugezogenen und infolgedessen beitragsfreien Flächen, zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten beitragspflichtigen Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Sucholohna, deren Bezirk teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Änderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgelegt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung können zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Teilstücke verhältnismäßig zu ver-

teilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Orte der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglie-

der wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollständig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Zusbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Straßenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge aus-

zuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;

2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Sucholohna, für die auswärtswohnenden Genossen durch schriftliche Ladung.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliebern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und

aus zwei Beisigern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erbkammann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit als nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Groß-Strehlig aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 15. August 1908.
(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

gez. Bejeler. von Arim.
I. B. IIb. 6670. — I. b. XIII. 3844.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

736. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni d. Js. zu genehmigen geruht, daß zu Gunsten der für Familienmitglieder von Angehörigen der Preussischen Armee und der Schutztruppen bestehenden Genesungsheime zu Jdsten i. L. und Osternothafen bei Swinemünde im Jahre 1909 eine in einer Serie auszuspielende Geldlotterie mit einem Spielkapital von einer Million Mark nach dem abschriftlich beifolgenden Lotterienplan veranstaltet wird, und die Lose im ganzen Reich der Monarchie vertrieben werden dürfen. Die Ziehung der Lotterie findet mit unserer Genehmigung am 22. Februar 1909 und an den folgenden Tagen statt, mit dem Verkauf der Lose darf nicht vor dem 10. Januar 1909 begonnen werden.

Berlin, den 28. August 1908.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

In Vertretung. Im Auftrage.

gez. Domböis. gez. v. Herrmann.

IIb. 4025. — I. 14924. — I. C. VII. 10706.

Verein Genesungsheim Jdsten i. L. für Familienmitglieder von Angehörigen der Königlich Preussischen Armee. Frankfurt a./M.
250000 Lose à 4 M. = 1000000 M.
hiervon 100000 Lose in $\frac{1}{2}$ Teilung
und 150000 Lose in $\frac{1}{2}$ Teilung

Spiel-Plan.

Komitee	300000,— M.
Steuer	166666,65 M.
Gewinne	368000,00 M.
Unternehmer	165333,35 M.
	Sa. 1000000,— M.

Gewinn-Plan.

1 Gewinn a	M. 100000
1 " a	" 50000
1 " a	" 25000
1 " a	" 10000
2 " a 5000	" 10000
4 " a 2500	" 10000
10 " a 1000	" 10000
20 " a 500	" 10000
100 " a 100	" 10000
400 " a 50	" 20000
1000 " a 20	" 20000
9300 " " 10	" 93000
10840 Gewinne im Werte von	M. 368000

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

737. Gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegerpersonen ist den nachbenannten Schwestern der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen von mir erteilt worden:

Alice Rostocki, Johanna Gründel, Lydia Rostky,
Gerda Profscha, Paula Arendt, Luise Woetzer,
Erna Scharenberg und Katharina Preiß.

Oppeln, den 11. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

II. IX. 8974.

738. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

In Anbetracht der mehr als 5500 katholischen Bewohner von Karf, deren Zunahme noch in Aussicht steht, und der viel zu beschränkten Pfarrkirche in Michowitz, errichte ich in Karf, Kreis Neuthen OS., unter Aufhebung des Pfarrverbandes mit Michowitz eine selbständige Kuratie-Gemeinde und treffe für dieselbe folgende Bestimmungen:

1. Die katholischen Bewohner des Guts und

Gemeindebezirks Karf als des neuen Sprengels bilden die Kuratie-Gemeinde Karf.

2. Die in Karf zu erbauende Kirche ist die Kuratialskirche.

3. Der Kuratus hat seinen Wohnsitz in Karf und übt alle pfarrlichen Rechte und Pflichten in dem Sprengel aus.

4. Die neue Kuratie verbleibt in dem Verbande des Archipresbyterates Tarnowik.

Diese Errichtung tritt am 1. Juli 1908 in Kraft.

Breslau, den 2. März 1907.

(L. S.) gez. G. Card. Kopp.

Kuratie Errichtungs-Urkunde.

G. R. 1485.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 2. März 1907 von dem Kardinalfürstbischöfe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratie-Gemeinde Karf wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 22. Juni 1908 — G. II. 9128 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatsaufichtswegen

bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 24. Juli 1908.

(L. S.) Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Rüster.

II. c. XI. 8685.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

739. Nach Mitteilung der Königl. Eisenbahndirektion in Kattowitz werden ausführliche Vorarbeiten für eine Schmalspurbahn von Dombrowa nach Maklo vorgenommen werden.

Aufgrund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird angeordnet, daß die Besitzer auf ihrem Grund und Boden diese Vorarbeiten, insbesondere auch das Fällen von Bäumen, geschehen lassen müssen.

Oppeln, den 10. September 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

von Wilmowski. Ziehm.

D. 08. 44/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

740. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Anlage von Schneewehren von km 64,0+46,5 bis km 64,3+62,0 links der Eisenbahnstrecke Oppeln—Beuthen OS. zu enteignenden folgenden Teilstücke von Grundstücken:

Laufende Nr.	Grundbuchblatt Nr.	Kataster- bezeichnung		Größe		Name und Wohnort der Grundeigentümer.
		Karten- blatt	Parzellen Nr.			
				ar	qm	
1	Schatanau, Blatt 26	4	342/180	1	26	Mynarek, Johann, Halbbauer,
2	" 9	4	340/179	5	69	Wilczek, Ignaz, Landwirt,
3	" 14	4	338/178	2	52	Schelliga, Viktoria, geborene Thomanek, vermit- wete Bergmann,
4	" 35	4	336/178	4	72	Malersz, Theodor, Bergmann, sämtlich in Schatanau, Kreis Ost-Gleiwitz, wohnhaft,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke sieht an

Sonnabend, den 26. September 1908, nachmittags 3 1/2 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungsummen wahrzunehmen.

Oppeln, den 14. September 1908.

Der Enteignungskommissar.

Behrend, Regierungsrat.

741. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Herstellung eines Zwischobahnleigs auf Bahnhof Hohmgrube zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken:

1. aus dem Rittergute Ober-Niewiadom Grundbuch Band Ic Rittergut, Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 50/4 in einer Größe von 52 qm und Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 52/8 etc. in einer Größe von 16 ar 02 qm, zusammen 16 ar 54 qm, im Eigentume des Fabrikbesizers Heinrich Gerdes in Rattowitz,
2. aus dem Grundstück Grundbuch Band II Blatt 59 Ober-Niewiadom, Kartenblatt 9 Parzellen Nr. 58/19 in einer Größe von 40 qm, im Eigentume des Bergmanns Paul Baron und dessen Ehefrau Franziska, geb. Scheffczyk, in Ober-Niewiadom, Kreis Rybnik, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden.

Zu diesem Zwecke steht am

Dienstag, den 22. September 1908,
vormittags 9¹/₂ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

Im dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 11. September 1908.

Der Enteignungskommissar.

Behrend,
Regierungsrat.

I. G. XXI. 10970.

742. Uebersicht

des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien Ende März 1908.

Aktiva.	⌘	⌘	⌘	⌘
1. Rassenbestand:				
a) bar . . .	215963	77		
b) Effekten nach dem Nennwerte				
zu 3% . . .	1160300			
zu 3 ¹ / ₂ % . . .	2865900			
zu 4% . . .	385200			
Depositen (Kautionen pp.) . . .	116225	4527625	—	4743588 77

2. Forderungen:

a) Darlehne

1. nach § 12 und 14 des Statuts vom 21. Juni 1891 bare in Obligationen

⌘	⌘	⌘	⌘
13520721	25		
118200450	46		
131721171	71		
4904242	55	136625414	26
		8070	—
		1385350	50
		142762423	53
zu 3%	6169400	—	
zu 3 ¹ / ₂ %	122784600	—	
zu 4%	8722500	—	137676500 —
5. Depositen bare in Effekten (Kautionen pp.) . . .	—	—	116225 —
6. Reisereservonds nach § 27 des Statuts vom 21. Juni 1891 . . .	—	—	1071000 —
7. Ausgabereife: Zinsen von Provinzial-Hilfskassen-Obligationen . . .	—	—	1259974 —
8. a) Landtagsdispositionsfonds b) Dispositionsfonds des Provinzialauschusses . .	102065	18	
Summa Passiva	29573	48	131638 66
Summa Aktiva			140255337 66
bleibt Aktiva			142762423 53
			2507085 87

Breslau, den 1. September 1908.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien.

Freiherr von Richthofen.

743. Bekanntmachung. Der konzeffionierte Marktscheider Georg Berens hat seinen Wohnsitz von Rostock nach Bilschowitz, Kreis Zabrze, verlegt.

Breslau, den 7. September 1908.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung. Ziemann.

744. Bekanntmachung. Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 1. September 1908 — III 15162 — dem Zollamt I in Groß-Peterwitz die Befugnis zur Erledigung von Zoll- und Salzbegleit Scheinen II beigelegt.

Breslau, den 13. September 1908.

Oberzolldirektion.

N. 317.

Ch.

745. Bekanntmachung. Am Montag, den 30. November 1908 beginnt an der Lehrschmiede zu Charlottenburg der nächste Kursus zur Ausbildung von Fußbeschlaglehrmeistern.

Anmeldungen sind an den Leiter des Instituts,

Oberstabsveterinär a. D. Brand, Charlottenburg bei Berlin, Spreestraße 58, zu richten.

Oppeln, den 5. September 1908.

Landwirtschaftskammer für die Provinz

Brandenburg.

Zu Auftrage.

von Hülßen.

I G. XV. 10184.

746. Viehschen.

Erloschen.

Schweinpest. Kreis Meisse: Bestand des Knechts Wilhelm Richter und des Knechts August Gramm in Friedenthal.

Geflügelcholera. Kreis Zaörze: Bestand des Grubenarbeiters Johann Mocha in Rudahammer.

747. Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau. **Amtsanwälte.**

Widerruflich ernannt:

1. der Stadtssekretär Witte in Steinau a./D. an Stelle des Stadtssekretärs a. D. Stäbler zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Steinau a./D.,
2. der zum Bürgermeister von Polkwitz gewählte Magistratssekretär Kielmann in Brandenburg a./P. an Stelle des Bürgermeisters Schink zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Polkwitz,
3. der Stadtssekretär Uheret in Bauerwitz anstelle des Beigeordneten Sedlaczek zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Bauerwitz,
4. der Prinz Hohenlohe-Ingelfingen'sche Oberförster Gustav Betteer in Tworog anstelle des verstorbenen Rentmeisters Winkler zum Vertreter des Forstamtsanwalts Goeck in Brynnel für die in den von Rosenthal'schen Forsten vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezet vom 15. April 1878, soweit sie auf den Gerichtstagen zu Tworog zur Verhandlung gelangen,
5. der Kammerei- und Sparkassenrendant Georg Weidlich in Trachenberg anstelle des kaufmännischen Direktors Maäke zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Trachenberg,
6. der Bürgermeister Wilhelm Weymann anstelle des Bürgermeisters Zimler zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Ruhland.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Nr. 38.

Ausgegeben Oppeln, den 21. September 1908.

1908.

748. Landespolizeiliche Anordnung.

Da die Influenza der Pferde (Brustseuche und Rotlauffeuche oder Pferdeatrupe) vielfach in Deutschland herrscht und die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuchen auch für den Regierungsbezirk Oppeln besteht, ordne ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichsanzalters vom 29. Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 18—29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Der erstmalige Ausbruch einer der eingangs bezeichneten Seuchen in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist nach Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortstübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Kundmachungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutlichen Gemeinden und Gutsbezirke mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörden dieser Gemeinden und Gutsbezirke haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseingewohner zu bringen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenkandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. In der Anzeige an die Militärbehörde ist anzugeben, ob Brustseuche oder Rotlauffeuche (Pferdeatrupe) vorliegt.

Eine gleiche Mitteilung ist seitens der Polizeibehörde den Vorstehern der Königl. Hauptgestüte und Landgestüte von den Ausbrüchen zu machen, die sich in der Umgegend der Haupt- oder Landgestüte ereignen. Während der Deckperiode sind auch die Stationshalter der Hengststationen in der Nachbarschaft des Seuchenortes zu benachrichtigen.

Das Seuchengehöft ist am Haupttrigangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augen-

fälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferde-Influenza“ zu versehen.

§ 2. Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöftes durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer amtstierärztlichen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3. Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht der Seuche von dem beamteten Tierarzte festgestellt worden, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Kreis-tierarztes und mit Genehmigung des Landrats die sofortige Absonderung der kranken und seuchenverdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese Maßregel ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist. Die Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die vorstehenden Anordnungen vorläufig treffen. Sie sind alsdann dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde und dem Landrate sofort Anzeige zu machen.

§ 4. Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperrre.

Die Entfernung der der Gehöftsperrre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der Fortschaffung der Pferde jede mittelbare und unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Nach einer Ueberführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperrre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5. Fuhrwerke, die mit Pferden aus einem verseuchten Gehöft bespannt sind, haben eine Tafel mit der Inschrift: „Pferde-Influenza“ zu führen. Diese Tafel ist bei den zur Führung einer Ostafel verpflichteten Fuhrwerken nebst dieser, bei den übrigen Fuhrwerken an dem Ge-

führt an sichtbarer Stelle anzubringen. Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen können von den Ortspolizeibehörden für Fuhrwerke, die nicht zur Führung einer Ortstafel verpflichtet sind, zugelassen werden.

§ 6. Pferde, die aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 7. Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Pferden benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverbreitung durchführbar ist.

§ 8. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seucheverdächtigen Pferde aus dem Bestande (vgl. § 4 Abs. 2) eine Frist von 5 Wochen vergangen, alsdann die Unverderblichkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 9. Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-

Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen, darauf hat nach § 9 derselben Anweisung eine Uebertrüchtung der Stallböden, Wände und Gerätschaften, sowie eine Abschlämmung des Fußbodens mit Kalkmilch zu erfolgen, die aus frisch gelöschem Kalk hergestellt ist. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Uebertrüchtung mit Kalkmilch anwendbar. Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergespansen und jedenfalls in der Weise zu bewirken, daß eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen das Aufstapeln und die mindestens 4 wöchentliche Lagerung des Düngers an passenden Plätzen zu gestatten.

Die Desinfektion ist von dem beamteten Tierarzt anzuordnen. Die Polizeibehörde hat die Ausführung der Desinfektion zu überwachen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verurteilt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mat 1894.

§ 11. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober d. Jz. in Kraft.

§ 12. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Oppeln, den 19. September 1908.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I f. XII. 9153.